Landkreis Wittmund

Der Landrat Amt für zentrale Dienste und Finanzen - Abt. 10.1 10.20.01 **Vorlagen-Nr.** 0160/2020

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

□ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	03.12.2020	
Kreisausschuss	09.12.2020	
Kreistag	10.12.2020	

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung aufgrund einer geänderten Organisationsstruktur ab 2022

Sachverhalt:

Nicht zuletzt durch das Personalentwicklungskonzept (Vorlage 0060/2017) ist bekannt, dass in den kommenden Jahren eine Vielzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem aktiven Dienst ausscheiden wird. Insbesondere im Jahr 2022 werden einige Amts- und Abteilungsleitungen in den Ruhestand treten. Um diesem enormen Wissens- und Erfahrungsverlust vorzubeugen und um für die künftigen Herausforderungen gewappnet zu sein, wurden bereits im Jahr 2019 erste Überlegungen für eine mögliche Neustrukturierung der Kreisverwaltung angestellt. Ziel ist es, bei den Führungskräften auf Ebene der Dezernats- und Amtsleitungen mehr Freiraum für übergeordnete Aufgaben und strategische Steuerung zu schaffen.

Dabei soll vor allem die Funktion des Landrates entlastet werden, der derzeit Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden ist, und außerdem das Dezernat I (fachlich) leitet. Zu diesem gehören mit dem Ordnungsamt, dem Gesundheitsamt und dem Bauamt Organisationseinheiten mit juristischem Schwerpunkt, die in einem neuen, zusätzlichen Dezernat III zusammengefasst werden. Diese neue Führungsposition soll mit einer Juristin / einem Juristen besetzt werden. Dies würde auch den Vorschriften des § 107 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) entsprechen, wonach dem Leitungspersonal einer Kreisverwaltung ein Beschäftigter mit Befähigung zum Richteramt angehören muss.

Im Kreisausschuss wurde über diese Neuorganisation erstmals in der Sitzung vom 25.06.2020 (Vorlage 0056/2020) beraten. Die Zustimmung erfolgte in der Sitzung am 02.09.2020, in der auch festgelegt wurde, dass die neu einzurichtende Stelle einer Dezernentin bzw. eines Dezernenten mit einer Beamtin bzw. einem Beamten auf Zeit zu besetzen ist.

Nach § 108 NKomVG können Landkreise neben dem Landrat / der Landrätin nach Maßgabe der Hauptsatzung noch weitere leitende Beamtinnen und Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Diese tragen die Bezeichnungen Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat, wenn ihnen das Amt der allgemeinen Stellvertreterin / des allgemeinen Stellvertreters übertragen ist, im Übrigen Kreisrätin oder Kreisrat.

0160/2020 Seite 1 von 2

Die Hauptsatzung des Landkreises Wittmund regelt derzeit, dass neben der Landrätin / dem Landrat lediglich ihre allgemeine Vertreterin / sein allgemeiner Vertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. Durch die Einrichtung einer weiteren Stelle eines Dezernenten im Beamtenverhältnis auf Zeit ist der § 6 "Beamte auf Zeit" der Hauptsatzung zu ändern. Eine solche Änderung der Hauptsatzung ist nach § 12 NKomVG durch die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages zu beschließen und soll bereits mit Wirkung zum 01.01.2021 erfolgen, um im Jahr 2021 bereits die weiteren Verfahrensschritte zur Besetzung der Stelle vorantreiben zu können. Der § 6 der Hauptsatzung soll wie folgt neu abgefasst werden:

"Neben der Landrätin / dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeiner Vertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat und eine weitere Kreisrätin / ein weiterer Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen."

Finanzierung:

1. Gesamtkosten		2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
	keine	keine	keine
€		€	€

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird in der anliegenden Änderungsfassung mit Wirkung zum 01.01.2021 beschlossen; gleichzeitig tritt die Fassung vom 01.03.2017 außer Kraft.

Wittmund, den 11.11.2020

Abstimmungsergebnis:

Fraktion Ja: Nein: Enth.:

Fachausschuss Ja: Nein: Enth.:

Kreisausschuss Ja: Nein: Enth.:

Kreistag Ja: Nein: Enth.:

gez. Stigler (Amtsleiter)

Anlagenverzeichnis:

Hauptsatzung Stand 01.01.2021

0160/2020 Seite 2 von 2